

Wochenstundentafel für die Kleinklasse B (WOST 06)

Beschluss des Amtes für Volksschulbildung vom 1. Dezember 2004

Der Regierungsrat hat am 19. Oktober 2004 die Wochenstundentafel 06 für die Primarstufe erlassen. Gleichzeitig hat er das Amt für Volksschulbildung beauftragt und ermächtigt, die Wochenstundentafel für die Kleinklasse B sinngemäss festzusetzen.

Erläuterungen

1. Einführung

Die Wochenstundentafel zeigt den vom Kanton vorgegebenen Rahmen auf. Damit kann in der Gemeinde oder sogar im einzelnen Schulhaus die Schule so organisiert werden, dass sie den Bedürfnissen der Lernenden soweit wie möglich entspricht und auf ihre speziellen Probleme Rücksicht nimmt. Die Verantwortung für die Schulorganisation, insbesondere gegenüber den Erziehungsbe rechtigten und der Öffentlichkeit, trägt die Schulleitung.

Die Möglichkeiten der Wochenstundentafel 06 können nur voll ausgeschöpft werden, wenn die Schulleitung darauf achtet, dass die Stundenplanung konsequent auf die Interessen der Lernenden und der ganzen Schule ausgerichtet wird. Die Planung darf sich nicht nur auf die Belegung der Fachräume beschränken, sondern die ganze Stundenplanung sollte auf gemeinsame Ziele ausgerichtet sein (koordinierte Unterrichtszeiten, Möglichkeiten zu gemeinsamen klassenübergreifenden Projekten, Zeit für die Zusammenarbeit im Schulhaus usw.).

Für die Gestaltung der Wochenstundentafel der Kleinklassen B wurde dem sonderpädagogischen Förderbedarf Rechnung getragen. Da diese Klassen meist mit mehreren Jahrgängen und Lerngruppen geführt werden, wurde die Stundendotation innerhalb der Lernbereiche der einzelnen Klassen soweit wie möglich angeglichen.

2. Zeitliche Rahmenbedingungen

Die Schulpflege legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Schulhalbtage, die schulfreien Halbtage und die über die Vorgaben des Kantons hinausgehenden Blockzeiten fest.

Sie legt die täglichen Schulanfangs- und -schlusszeiten, die Pausen sowie die maximalen und die minimalen Unterrichtszeiten pro Halbtag für die verschiedenen Schulstufen und Klassen fest.

Die Unterrichtszeit pro Lektion beträgt 45 Minuten. Zwischen zwei Lektionen ist eine Pause von fünf Minuten einzubeziehen. Pausen dürfen nicht zur Lektionsdauer angerechnet werden.

3. Bestimmungen zur Gestaltung des Wochenstundenplans

Im Wochenstundenplan kann die Lehrperson die Lektionen und/oder die Unterrichtszeit nach den Unterrichtsbereichen und nach den Lernformen benennen. Wo es die Umstände erfordern (z.B. Belegung der Fachräume, Information der Erziehungsberechtigten und der Lernenden über Schwimm- und Turnlektionen usw.), ist das Fach einzutragen.

Der Wochenstundenplan ist grundsätzlich einzuhalten. Die minimale Zahl der Lektionen pro Fach oder Unterrichtsbereich bleibt auch bei offenen Unterrichtsformen Richtgröße. Entscheidend ist letztlich die Erreichung der Lernziele.

4. Hinweise zu einzelnen Unterrichtsbereichen und Fächern

Musik

Musik lässt sich im Sinne eines fächerübergreifenden Unterrichts in verschiedene Unterrichtsbereiche einbauen.

Technisches Gestalten

Das Fach Technisches Gestalten wird im Halbklassenunterricht erteilt, wenn die Klasse mehr als neun Lernende umfasst. In der Regel erteilt die Klassenlehrperson die Hälfte der Lektionen, die andere Hälfte wird durch die Fachlehrperson erteilt. Bei besonderen Klassensituationen entscheidet die Schulleitung nach Absprache mit der Schulpflege über Ausnahmen.

Englisch

Das Fach Englisch wird in der 3. und 4. Klasse in der Regel von der Klassenlehrperson erteilt, wenn sie über die dazu notwendige Ausbildung verfügt. In der 5. und 6. Klasse sind dafür Fachlehrpersonen vorgesehen. Im Rahmen eines Fächerabtauschs kann die Lehrperson auch auf der 5. und 6. Klasse diesen Unterricht bei entsprechender Ausbildung erteilen.

Französisch

Das Fach Französisch wird in der Regel von der Klassenlehrperson erteilt. Es ist für die Lernenden obligatorisch. Es bestehen angemessene Dispensationsmöglichkeiten. Wer vom Französisch dispendiert wird, besucht im gleichen Umfang den Deutsch- und/oder Englischunterricht.

Religionsunterricht

Die Erteilung des Religionsunterrichts ist Sache der betreffenden Konfession. Die Schulleitung stellt nach Möglichkeit Zeit und Raum zur Verfügung. (Gesetz über die Volksschulbildung vom 22. März 1999, SRL Nr. 400a, § 34 Abs. 3)

5. Lktionen pro Klasse

Die Gesamtzahl der Lktionen pro Klasse umfasst alle Lktionen, die für Unterricht und Betreuung einer Klasse zur Verfügung stehen, und ist in der Wochenstundentafel aufgeführt.

Weitere zur Verfügung stehende Lktionen

Die Zahl der weiteren zur Verfügung stehenden Lktionen ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Gesamtzahl der Lktionen pro Klasse nach Abzug der durch Fachlehrpersonen im Halbklassenunterricht für eine Klasse aufgeführte Unterrichtslektionen.

Für die einzelnen Klassen ergibt sich folgende Anzahl weiterer zur Verfügung stehender Lktionen:

1. und 2. Klasse	4 Lktionen
3. und 4. Klasse	2 Lktionen
5. und 6. Klasse	2 Lktionen

Diese Lktionen können verwendet werden als Förderlektionen, Alternierungslektionen am Nachmittag, Lktionen für Teamteaching sowie Betreuung durch eine weitere Person ausserhalb des Klassenzimmers.

6. Blockzeiten

Um einerseits den gesellschaftlichen Bedürfnissen und anderseits den pädagogischen Forderungen nach sinnvollen Unterrichtsstrukturen nachzukommen, müssen die Unterrichtsgefässe als Blockzeiten angeboten werden. Unter umfassenden Blockzeiten versteht man eine Unterrichtszeit für jedes Kind während mindestens vier Lktionen an fünf Vormittagen pro Woche.

Für die Gestaltung eines Vormittags empfiehlt es sich, von der eher üblichen Sequenzierung mittels Einzelaktionen abzukommen und den Unterricht nach geleiteten (Lehrpersonen zentrierten) und eher freieren (Schüler/innen zentrierten) Aktivitäten einzuteilen und mit den entsprechenden Lehr- und Lernformen zu gestalten. Der grossen Pause mit Essen/Trinken und Bewegen ist genügend Zeit einzuräumen. Auf der Unterstufe ist es sinnvoll, das Pausenritual des Kindergartens mit gemeinsamem „Znüni-Essen“ und anschliessender freier Bewegungspause zu übernehmen.

7. Pensen der Lehrpersonen

Die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Lehrpersonen der Primarstufe (inkl. Lehrpersonen für die Kleinklassen) beträgt 29 Lktionen zu 45 Minuten.

Klassenlehrperson

Die Entlastung für Klassenlehrpersonen beträgt eine Lktion pro Woche. Die Schulleitung setzt die tatsächliche Lktionenzahl der Lehrpersonen innerhalb einer Bandbreite von plus/minus einer Lktion der entsprechenden Unterrichtsverpflichtung fest.

Fremdeinsatz

Von Fremdeinsatz wird gesprochen, wenn eine Klassenlehrperson anstelle des Einsatzes der „weiteren zur Verfügung stehenden Lktionen“ in der eigenen Klasse an einer anderen Klasse unterrichtet. Zu Fremdeinsatz können Klassenlehrpersonen der Primarschule und der Kleinklassen verpflichtet werden. Zuständig ist die Schulleitung.

Stundentafel Kleinklasse B

		1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse		4. Klasse		5. Klasse		6. Klasse	
Unterrichtsbereich	Fächer	Lekt./Wo.	Lekt./Jahr min. max.	Lekt./Wo.	Lekt./Jahr min. max.	Lekt./Wo.	Lekt./Jahr min. max.	Lekt./Wo.	Lekt./Jahr min. max.	Lekt./Wo.	Lekt./Jahr min. max.	Lekt./Wo.	Lekt./Jahr min. max.
Sprache	Deutsch Französisch Englisch	5	150 175	5	150 175	5	150 175	5	150 175	5	150 175	5	150 175
Mathematik	Mathematik	5	150 175	5	150 175	4	120 140	4	120 140	5	150 175	5	150 175
Mensch & Umwelt	Mensch & Umwelt Ethik und Religionen	4 1	120 140 30 35	4 1	120 140 30 35	4 1	120 140 30 35	4 1	120 140 30 35	4 1	120 140 30 35	4 1	120 140 30 35
Gestaltung und Musik	Bildn. Gestalten Techn. Gestalten Musik	2 3 1	180 210	2 3** 1	180 210								
Sport	Sport	3	90 105	3	90 105	3	90 105	3	90 105	3	90 105	3	90 105
Total Unterrichtslektionen der Lernenden		24		24		26		26		28		28	
Weitere zur Verfügung stehende Lektionen		4		4		2		2		2		2	
Lektionen für Fachunterricht in der Halbkasse**			1.5 bzw. 3			1.5 bzw. 3							
Gesamtzahl pro Klasse		28		29.5 bzw. 31		29.5 bzw. 31		29.5 bzw. 31		31.5 bzw. 33		31.5 bzw. 33	
Religionsunterricht		1***	30 35	1***	30 35	1***	30 35	1***	30 35	1***	30 35	1***	30 35

* Englisch wird auf der 5./6. Klasse in der Regel von einer Fachlehrperson erteilt. Das Fach kann im Rahmen eines Fächerabtauschs auch von der Klassenlehrperson erteilt werden, wenn diese über die entsprechende Ausbildung verfügt.

** Das Fach Technisches Gestalten wird im Halbklassenunterricht erteilt, wenn die Klasse mehr als neun Lernende umfasst. In der Regel erteilt die Klassenlehrperson die Hälfte der Lektionen, die andere Hälfte wird durch die Fachlehrperson erteilt.

*** Der Religionsunterricht wird im Auftrag der entsprechenden Glaubensgemeinschaft von einer Fachlehrperson erteilt.

1. Dezember 2004